

# VERORDNUNG

## über das Landschaftsschutzgebiet "Laweketal" Im Landkreis Mansfelder Land vom 19.03.1997

Auf der Grundlage der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608), wird durch den Landkreis Mansfelder Land als Untere Naturschutzbehörde verordnet:

### §1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Mansfelder Land mit den Gemeinden (Ortsteilen):  
Dederstedt und  
Neehausen (Volkmaritz, Elbitz)  
wird zum Landschaftsschutzgebiet "Laweketal" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Gesamtfäche von ca. 503 ha.

### §2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000 sowie in einem nicht veröffentlichten, aus 16 Flurkartenauszügen bestehenden Kartensatz im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2500 eingetragen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen gestrichelten Linie. Die auf dieser Linie in regelmäßigen Abständen rechtwinklig angebrachten drei Stabstriche weisen in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Die vorgenannte Karte und die Flurkartenauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Eine Ausfertigung der Verordnung mit Karte im Maßstab 1:10 000 und den Flurkartenauszügen wird bei der Kreisverwaltung Mansfelder Land, Untere Naturschutzbehörde, Markt 6 in 06333 Hettstedt, aufbewahrt. Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karte 1:10 000 und den Flurkartenauszügen, das jeweilige Gemeindegebiet Dederstedt und Neehausen betreffend, wird am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Platte", Thomas Müntzer Str. 3, Polleben aufbewahrt.  
Die Verordnung kann dort kostenlos und von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.

### §3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Westen an den Ortsrand von Dederstedt, im Osten an die Landkreisgrenze Saalkreis. Das LSG ist wegen seiner landschaftlichen Schönheit und seiner Naturschätze und -ausstattung erhaltens- und schützenswert. Die Laweke ist ein tief in die Schichten des Muschelkalkes und Buntsandsteines im Zentrum der Mansfelder Mulde eingeschnittenes Nordwest-Südost verlaufendes Fließgewässer und wird durch ein nahezu durchgehendes bachbegleitendes Gehölzband charakterisiert. Zahlreiche Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen

und sonstige Gehölze gliedern die Hänge und den Übergang in die ebenen, ackerbaulich genutzten Hochflächen. Die alten Dörfer gliedern sich harmonisch in die Landschaft ein. Sie sind von strukturreichen Übergangsbereichen in die offene Landschaft umgeben.

- (2) Das LSG zeichnet sich besonders aus durch:
  1. zutage tretende Schichten des Unteren, Mittleren und Oberen Buntsandsteins und des Muschelkalkes;
  2. Reste traditioneller landwirtschaftlicher Nutzungen wie Streuobstwiesen, Hutungen und Kopfwiesen;
  3. Waldreste und Gehölzgruppen;
  4. Halbtrockenrasen auf Muschelkalk, Buntsandstein und L6B;
  5. Hecken, Gebüsche und dichte Laubbaumreihen;
  6. naturnahe Bachabschnitte und Naßwiesen;
  7. ausgedehnte, strukturreiche Übergangsbereiche vom besiedelten Bereich in die offene Landschaft mit traditionellen Nutzungen wie Kleingärten, Obstanbau, Wiesen und kleinschlägigen Ackern;
  8. harmonisch in die Landschaft eingefugte alte Dörfer mit kulturhistorisch bedeutsamen Gebäuden;
  9. die Bedeutung als Rückzugsgebiet und Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Brutgebiet geschützter Greifvogelarten;
  10. den potentiellen Lebensraum bedrohter Arten (z.B. Steinkauz).

- (3) Schutzziel dieser Verordnung ist:

1. Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes, insbesondere

- der Restwälder und der bachbegleitenden Baumreihen,
- der naturnahen Bachläufe mit naturnahen Wiesen und Weiden,
- der Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsche, Trocken- und Halbtrockenrasen, Kopfwiesenbeständen, Hohlwege, Lößwände,
- der Obstbaumreihen und -alleen sowie sonstiger Laubbaumreihen und -alleen an Straßen und Wegen,
- der Ortsränder und der traditionellen Übergangsbereiche in die offene Landschaft,

um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern.

2. Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe der Natur und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft. Hierzu besitzen auch die Übergangsbereiche von den Dörfern in die offene Landschaft eine hohe Bedeutung.
3. Die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Naturdenkmale.
4. Die Erhaltung bzw. Verbesserung der regional bedeutsamen Biotopvernetzung zwischen dem Saaletal, dem Salzatal und der Region um den Süßen- und Salzigen See.
5. Die Vermeidung der Zersiedlung in der Landschaft durch Bebauung

6. Die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Wald- und sonstigen Gehölzrändern, die als abgestufter Übergang zur Feldflur und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten sowie das Landschafts- und Ortsbild in entscheidender Weise prägen.
7. Die touristische Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung.
8. Die Entwicklung einer umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft.

#### §4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist verboten:
  1. Gewässer und Feuchtflecken aller Art, wie z.B. Quellen, Altwasser, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sumpfe sowie Bäche, Gräben, temporäre Flutrinnen oder andere Gewässer so wie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen;
  2. der Abbau von Bodenschätzen;
  3. der Umbruch von Grünland in Ackerland;
  4. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze außer für Eigentümler und Nutzungsberechtigte zu und auf ihren Grundstücken,
  5. Fahrzeuge zu waschen;
  6. Fahrräder außerhalb der Wege zu benutzen mit Ausnahme von Eigentümlern und Nutzungsberechtigten zu und auf ihren Grundstücken, ausgewiesene Reitwege zu verlassen;
  7. die Ruhe und den Naturgenuss in der freien Landschaft durch Lärm zu stören;
  8. die Pflanzung gebietsfremder Gehölze einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaumkulturen
  9. der Einsatz von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln in weniger als 5 m Abstand zu Gewässern (Laweke und Vorfluter).
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann der Landkreis Mansfelder Land / Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilen. Die Befreiung umfasst die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis.
- (3) Der besondere Schutz bestimmter Biotope nach § 30 des NatSchG LSA gilt rechtlich neben dieser Verordnung.

#### §5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Handlungen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung (§ 3) zuwiderlaufen können oder die geeignet sind, den Charakter dieses Gebietes zu verändern, bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere:
  1. die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von
    - ortsfesten Draht-, und Rohrleitungen, Werbeanlagen;
    - ortsfesten und fahrbaren Kanälen;
    - Schirmen in der offenen Landschaft und auf Waldwiesen;
    - Militärischen Anlagen;
    - offenen Schutzhütten;
    - öffentlichen Toiletten;
    - öffentlichen Spiel-, Grill-, und Badeplätzen;
    - Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen;
    - bauliche Anlagen aller Art, auch wenn die Handlungen keiner Baugenehmigung bedürfen Oder nur vorübergehender Art sind.
  2. die Neuanlage von Gewässern;
  3. die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer, außer im Falle des § 7 Nr. 4;
  4. außerhalb von Bungalowgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
  5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Reit- und Wanderwege oder Grenzen kennzeichnen;
  6. maschinelle Bohrungen, Schürfe, bei denen die belebte Bodenschicht abgetragen wird sowie seismische oder andere lagerstättenkundliche Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der

- belebten Bodenschicht oder erhebliche Gerauschemissionen verbunden sind, durchzuführen;
7. Obstbaumwiesen zu beseitigen;
8. die Neuanlage oder Versiegelung von Plätzen, Rad-, Reit-, oder Wanderwegen sowie Straßen und sonstigen Wegen;
9. das Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern be- Oder verhindert wird.

- (3) Die Erlaubnis ist vom Landkreis Mansfelder Land/Untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht die im Abs.1 genannten Auswirkungen hat oder wenn diese durch Nebenbestimmungen vermieden werden können. Anderenfalls kann die Handlung nur durch Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA zugelassen werden.

#### §6 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte werden durch diese Verordnung nicht berührt, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt.

#### §7 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
  1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen;
  3. die Unterhaltung und Pflege bestehender Bungalowgrundstücke, anderer bestandsgeschützter und rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und die dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen, ohne jedoch eine Erweiterung baulicher Anlagen vorzunehmen;
  4. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind, soweit sie nicht im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dieser anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr 6 SOG LSA) oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr (§ 3 Nr 5 SOG LSA).

#### §8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 27 Abs.1 NatSchG LSA, die von den Eigentümlern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:
  1. Pflege aller Kopfweiden
  2. Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen (Beweidung, Entbuschung, Mahd)
  3. Die Behandlung der Flachennaturdenkmale gemäß § 22 NatSchG LSA Reg. Nr. FND 0042 ML Laweketal östlich Dederstedt, Gemarkung Dederstedt Reg. Nr. FND 0043 ML Laweketal westlich Elbitzer Muhle, Gemarkung Neehausen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### §9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 57 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten dieser Verordnung nach § 4 Oder ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis Oder ohne die nach § 7 (1) Ziff. 4 erforderliche Zustimmung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### §10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Mansfelder Land in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 19.03.1997

Hans-Peter Sommer  
Landrat